
Politikbereich 4 Landwirtschaft

Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, SR 0.814.01

Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, SR 0.814.011

Für die jährliche Berichterstattung an UNFCCC quantifiziert Agroscope die Treibhausgasemissionen der Schweizer Landwirtschaft. Zudem entwickelt Agroscope die Methodik zur Abschätzung der Treibhausgase der Schweizer Landwirtschaft weiter und evaluiert mögliche Massnahmen zur Senkung der Treibhausgasemissionen aus der Schweizer Landwirtschaft.

Konvention über grossräumige grenzüberschreitende Luftverschmutzung (CLRTAB) der UNECE, SR 0.814.32 (s.o.)

Agroscope führt im Rahmen des Tätigkeitsfelds «Klimawandel und Landwirtschaft» (14.41.1.2.) Feldexperimente zur Wirkungsinteraktion von Stickstoffeintrag und Klimawandel in alpinen Wiesen durch und beteiligt sich am International Cooperative Programme (ICP), 'Vegetation'.

Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks, SR 0.814.293

Agroscope leistet mit dem Tätigkeitsfeld «Nährstoffeffizienz und Gewässerschutz» (14.41.2.1) einen Beitrag zum Schutz der Gewässer vor Nährstoffeinträgen aus der Landwirtschaft und trägt damit zur Umsetzung der Ziele dieser internationalen Arbeitsgruppen/Abkommen bei.

Internationaler Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft, SR 0.910.6

Die Ausrichtung dieser Regelungen verfolgt insbesondere die weltweite Ernährungssicherung, die Erhaltung der Züchtungsgrundlagen oder die Entwicklung und Implementierung gerechter Politiken. Konkrete Leistungen der landwirtschaftlichen Forschung in der Schweiz dazu sind die Entwicklung nachhaltiger Produktionssysteme inkl. der effizienten Nutzung der natürlichen Ressourcen, die Führung der nationalen Genbank oder die Züchtung standortangepasster Sorten.

Agroscope leistet mit dem Tätigkeitsfeld «Züchtung von Gras- und Kleesorten» (14.42.2.1) einen Beitrag zum Nationalen Aktionsplan zur Erhaltung und Nutzung der pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (NAP-PGREL).

Protokoll von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen

In Kraft getreten und mit der Nagoya Verordnung (SR 451.1) in der Schweiz umgesetzt.

Das Schweizerische National Gestüt von Agroscope unterhält die Genbank Pferd der Schweiz und leistet so einen Beitrag zum Erhalt der tiergenetischen Ressourcen und gewährleistet den Zugang zu diesen.

Agroscope unterhält im Pflanzenbereich ebenfalls eine Genbank, die Material enthält, die unter die relevanten Bestimmungen zum Nagoya Protokoll fällt.

Mikroorganismen im Bereich Dairy fallen ebenfalls unter das Nagoya Protokoll.

Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, SR 0.916.026.81

Anhang 5

Futtermittel

Die Amtliche Futtermittelkontrolle von Agroscope vollzieht im Auftrag des BLW die Futtermittel- und die Futtermittelbuchverordnung und gewährleistet so die Einhaltung von Anhang 5 des Abkommens.

Anhang 11

Art. 18 Informationsaustausch und Mitteilung von Forschungsergebnissen und wissenschaftlichen Daten

1. Die Parteien tauschen einheitlich und systematisch Informationen aus, die die Durchführung dieses Titels betreffen, um Garantien zu bieten, eine gegenseitige Vertrauensgrundlage zu schaffen und die Effizienz der kontrollierten Programme nachzuweisen. Gegebenenfalls kann dies auch im Wege des Beamtenaustauschs geschehen.

2. Der Austausch von Informationen über Änderungen veterinärhygienischer Massnahmen und anderer einschlägiger Informationen betrifft insbesondere

- die Möglichkeit zur Prüfung der Änderungsvorschläge für Rechtsvorschriften oder Anforderungen, die sich auf diesen Titel auswirken können, vor deren Ratifizierung; auf Antrag einer der Parteien könnte gegebenenfalls der Gemischte Veterinärausschuss befasst werden;
- die Mitteilung von Informationen über die jüngsten Entwicklungen, die den Handel mit tierischen Erzeugnissen beeinflussen;
- die Mitteilung von Informationen über die Ergebnisse der Überprüfung gemäss Artikel 16.

3. Die Parteien tragen dafür Sorge, dass die wissenschaftlichen Unterlagen oder Daten, mit denen sie ihre Auffassung bzw. ihre Ansprüche begründen, den zuständigen wissenschaftlichen Instanzen vorgelegt werden. Diese werten die Daten unverzüglich aus und übermitteln die Prüfungsergebnisse an beide Parteien.

4. Die Verbindungsstellen für diesen Informationsaustausch sind in Anlage 11 angegeben.

Internationales Übereinkommen für die Schaffung eines internationalen Seuchenamtes in Paris, SR 0.916.40

Anlage (Statuten des internationalen Seuchenamtes)

Art. 4

Hauptaufgabe des Amtes ist es:

a) Forschungen und Versuche über die Entstehung und Verhütung ansteckender Tierkrankheiten, für welche ein internationales Zusammenarbeiten als wünschbar erscheint, zu veranlassen und zu vereinheitlichen;

b) Tatsachen und Schriftstücke von allgemeinem Interesse über den Stand der Tierseuchen und die Massnahmen für deren Bekämpfung zu sammeln und den Regierungen und ihren seuchenpolizeilichen Amtsstellen zur Kenntnis zu bringen;

c) Entwürfe internationaler Abmachungen über Tierseuchenpolizei zu prüfen und den Regierungen, welche diese Abmachungen unterzeichnen, die Mittel für die Kontrolle über deren Ausführung zur Verfügung zu stellen.

Das Zentrum für Bienenforschung von Agroscope unterhält im Mandat des BVET das Nationale Referenzlabor für Bienenseuchen.

Europäisches Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen, SR 0.454

Art. 3

Jedes Tier muss unter Berücksichtigung seiner Art und seiner Entwicklungs-, Anpassungs- und Domestikationsstufe entsprechend seinen physiologischen und ethologischen Bedürfnissen nach feststehenden Erfahrungen und wissenschaftlichen Erkenntnissen untergebracht, ernährt und gepflegt werden.

Art. 4

1. Das artgemässe und durch feststehende Erfahrungen und wissenschaftliche Erkenntnisse belegte Bewegungsbedürfnis eines Tieres darf nicht so eingeschränkt werden, dass dem Tier vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden.

2. Ist ein Tier dauernd oder regelmässig angebunden, angekettet oder eingesperrt, so ist ihm der seinen physiologischen und ethologischen Bedürfnissen gemässe und den feststehenden Erfahrungen und wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechende Raum zu gewähren.

Art. 5

Beleuchtung, Temperatur, Feuchtigkeit, Luftzirkulation, Belüftung und andere Umweltbedingungen wie Gaskonzentration oder Lärmintensität am Unterbringungsplatz eines Tieres müssen – unter Berücksichtigung seiner Art und seiner Entwicklungs-, Anpassungs- und Domestikationsstufe – seinen physiologischen und ethologischen Bedürfnissen gemäss den feststehenden Erfahrungen und wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechen.

Europäisches Übereinkommen zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere, SR 0.457

Art. 6

1. Ein Verfahren darf zu einem der in Artikel 2 aufgeführten Zwecke nicht durchgeführt werden, wenn es vertretbar und durchführbar ist, eine andere wissenschaftlich zufrieden stellende Methode, bei der kein Tier verwendet wird, anzuwenden.

2. Jede Vertragspartei sollte die wissenschaftliche Forschung zur Entwicklung von Methoden fördern, welche dieselben Informationen liefern wie die Verfahren.

Europäisches Übereinkommen vom 6. November 2003 über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport (revidiert), SR 0.452

Art.34

3. Die Vertragsparteien werden für den Zweck der Erstellung von technischen Protokollen verpflichtet, die Entwicklung in der wissenschaftlichen Forschung zu verfolgen.

Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Massnahmen (Anhang 1A.4)

Art. 2 Grundlegende Rechte und Pflichten

2. Die Mitglieder stellen sicher, dass eine gesundheitspolizeiliche oder pflanzenschutzrechtliche Massnahme nur insoweit angewendet wird, wie dies zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen notwendig ist, auf wissenschaftlichen Grundsätzen beruht und ausser in den Fällen nach Artikel 5 Absatz 7 nicht ohne hinreichenden wissenschaftlichen Nachweis beibehalten wird.

Article 5:

Art. 5 Risikobewertung und Festlegung des angemessenen gesundheitspolizeilichen oder pflanzenschutzrechtlichen Schutzniveaus

7. In Fällen, in denen das einschlägige wissenschaftliche Beweismaterial nicht ausreicht, kann ein Mitglied gesundheitspolizeiliche oder pflanzenschutzrechtliche Massnahmen vorübergehend auf der Grundlage der verfügbaren einschlägigen Angaben einschliesslich Angaben zuständiger internationaler Organisationen sowie auf der Grundlage der von anderen Mitgliedern angewendeten gesundheitspolizeilichen oder pflanzenschutzrechtlichen Massnahmen einführen. In solchen Fällen bemühen sich die Mitglieder, die notwendigen zusätzlichen Informationen für eine objektivere Risikobewertung einzuholen, und nehmen innerhalb einer angemessenen Frist eine entsprechende Überprüfung der gesundheitspolizeilichen oder pflanzenschutzrechtlichen Massnahme vor.